

# **Gesetz über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Fahrdienstgesetz)**

Vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## **I.**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Beitragsleistung des Kantons im Zusammenhang mit den Fahrdiensten für mobilitätseingeschränkte Personen im Gebiet des Tarifverbundes Nordwestschweiz TNW.

<sup>2</sup> Ersatzlösungen nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002<sup>2)</sup> sind von diesem Gesetz nicht umfasst.

### **§ 2 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Zum Zweck der Ausrichtung von Beiträgen an Fahrdienste kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen, Gebietskörperschaften oder Unternehmen und Organisationen Vereinbarungen abschliessen.

### **§ 3 Beiträge an Fahrdienste**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Organisation und Durchführung von Fahrten bei anerkannten Transportunternehmen für dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen, die die öffentlichen Verkehrsmittel nicht selbständig benutzen können.

<sup>2</sup> Er erbringt keine Beiträge an Fahrdienste, für die ein anderer Kostenträger aufkommt.

---

1) SGS 100

2) SR 151.3

<sup>3</sup> Beiträge werden an die Transportunternehmen oder an die Beitragsberechtigten geleistet.

#### **§ 4 Anerkennung von Transportunternehmen**

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion kann ein Transportunternehmen anerkennen, indem sie mit diesem einen Anbietervertrag abschliesst.

<sup>2</sup> Sie kann diese Aufgabe der Koordinationsstelle nach § 7 Abs. 2 übertragen.

#### **§ 5 Kostenrahmen**

<sup>1</sup> Mit seinen Beiträgen stellt der Kanton sicher, dass den berechtigten Mobilitätseingeschränkten Personen keine unangemessenen Kosten entstehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Anteil der selbst zu tragenden Fahrkosten fest. Er orientiert sich dabei an den Tarifen des öffentlichen Verkehrs.

<sup>3</sup> Er kann zudem insbesondere die Anzahl der beitragsberechtigten Fahrten pro Person und eine Einkommens- und Vermögensgrenze für die Ausrichtung von Beiträgen festlegen.

#### **§ 6 Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Mobilitätseingeschränkte Personen, die einen Fahrdienst nach § 3 in Anspruch nehmen, sind unter den Voraussetzungen beitragsberechtigt, dass:

- a. eine dauerhafte Behinderung besteht,
- b. diese durch ein ärztliches Attest ausgewiesen wird,
- c. die selbständige Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist,
- d. der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft vorliegt, und
- e. die in der Verordnung gestellten Anforderungen an Einkommen und Vermögen erfüllt werden.

<sup>2</sup> Wer eine Beitragsberechtigung geltend macht, muss ein Gesuch stellen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gegenseitige Anerkennung der Beitragsberechtigung vereinbaren.

#### **§ 7 Organisation**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständige Direktion.

<sup>2</sup> Der Kanton kann aufgrund einer Vereinbarung gemeinsam mit anderen Kantonen oder Gebietskörperschaften eine Koordinationsstelle führen.

<sup>3</sup> Die Anwendung und Umsetzung dieses Gesetzes muss mit dem öffentlichen Verkehr koordiniert werden.

**§ 8      Rechtspflege**

<sup>1</sup> Verfügungen über die Beitragsberechtigung können beim Regierungsrat angefochten werden.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.<sup>1)</sup>

Liestal,  
Im Namen des Regierungsrats  
der Präsident:  
die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.